

---

# Satzung für den Zweckverband

## „Laiblinger Weg“

---

### Präambel

Am 22. Juli 2015 beschloss der Verband Region Stuttgart die Änderung des Regionalplans 2009 für die Region Stuttgart. Die Änderung betrifft die Festlegung von regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom Engelbergtunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze. In diesem Zusammenhang wurde ein regionaler Gewerbeschwerpunkt nach Ziffer 2.4.3.1 des Regionalplans u.a. auf der Gemarkung der Gemeinde Schwieberdingen festgelegt (nachfolgend: „**Gewerbeschwerpunkt**“). Der Gewerbeschwerpunkt liegt zwischen dem Hochbehälter Laib und der Schnellbahntrasse Stuttgart-Mannheim, d. h. an der nordöstlichen Gemeindegrenze Schwieberdingens, oberhalb des BOSCH-Areals; im Osten wird das Gelände durch die L 1141 begrenzt. Es grenzt an die Erweiterungsfläche „Kommunales Gewerbegebiet“ im Westen sowie an die Erweiterungsfläche „Firma Bosch“ im Süden an (nachfolgend: „**Erweiterungsflächen**“). Die genaue Abgrenzung des Gewerbeschwerpunkts samt Erweiterungsflächen (nachfolgend: „**Verbandsgebiet**“) ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan.

Die Gemeinden Schwieberdingen, Hemmingen, Markgröningen und Ditzingen (nachfolgend: „**Partnergemeinden**“) haben bereits im Mai 2022 eine Vereinbarung im Hinblick auf die künftige, gemeinsame Entwicklung und Vermarktung des Gewerbeschwerpunktes getroffen. Sie wollen auch etwaige weitere regionale Gewerbeschwerpunkte auf den Gemarkungen der Partnergemeinden gemeinsam entwickeln und vermarkten. Mit Blick auf das Verbandsgebiet beabsichtigen die Partnergemeinden nun, den Zweckverband „Laiblinger Weg“ zu gründen, um die angestrebte Entwicklung und Vermarktung des Gewerbeschwerpunktes und der Erweiterungsflächen weiter voranzutreiben. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbarten sie gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Gesetzblatt Seite 408, ber. 1975, 460; 1976, 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.04.2023 (Gesetzblatt Seite 137) in Verbindung mit § 205 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I Seite 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl I Nr. 221) folgende

### **Verbandssatzung:**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Zweckverbandes**

(1) Die Gemeinden Schwieberdingen, Hemmingen, Markgröningen und Ditzingen bilden einen Zweckverband zur gemeinsamen Realisierung und zur gemeinsamen Entwicklung, Verwaltung und Vermarktung des regionalen Gewerbeschwerpunktes und seiner Erweiterungsflächen.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Laiblinger Weg“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwieberdingen.

(4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des regionalen Gewerbeschwerpunktes sowie der Erweiterungsflächen. Die Begrenzung ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Planung und Anlage des regionalen Gewerbeschwerpunktes und der Erweiterungsflächen sowie Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes nach § 205 BauGB, mithin die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens für das Verbandsgebiet,
- b) den Grunderwerb sowie die Veräußerung und Vermarktung von Grundstücken an ansiedlungswillige Gewerbebetriebe,
- c) die Erschließung des Verbandsgebietes einschließlich sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit der inneren und äußeren Erschließung.

(2) Aufgabe des Verbandes ist für das in § 1 Abs. 4 bezeichnete Gebiet ferner

- a) die Sicherung der Bauleitplanung durch Veränderungssperre und Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 – 18 BauGB),
- b) die Entscheidung über das Einvernehmen nach §§ 31, 33, 36 BauGB,
- c) der Abschluss städtebaulicher Verträge i.S.v. §§ 11, 124 BauGB,
- d) der Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO,
- e) die Übernahme der Aufgaben als Träger der Straßenbaulast und der Straßenbaubehörde,
- f) Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflichten der Straßen,
- g) Recht der Straßenbenennung,

- h) Recht zum Erlass von Satzungen, soweit die Aufgabe übergegangen ist (z.B. Erschließungsbeiträge);
- i) die innere und äußere Erschließung des Verbandsgebiets,
- j) die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB,

(3) Zur Erleichterung des Grunderwerbs im Verbandsgebiet ist der Zweckverband berechtigt, auch außerhalb des Verbandsgebiets gelegene Grundstücke zu erwerben und zu veräußern.

(4) Der Zweckverband wird nicht als Bauaufsichtsbehörde tätig. Im Kenntnissgabeverfahren nach §§ 51, 53 LBO nimmt er die Rechte und Pflichten der Mitgliedsgemeinden wahr.

### **§ 3**

#### **Erschließung; Ver- und Entsorgung**

(1) Der Zweckverband erschließt das Verbandsgebiet.

(2) Die äußere Erschließung erfolgt über den Zweckverband, wobei ein Anschluss an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Schwieberdingen geplant ist.

(3) Der Zweckverband übernimmt die Teilaufgabe „Herstellung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen“ im Verbandsgebiet und trägt hierfür die Kosten einschließlich der Kosten für die Anschlussleitungen bis zu den Hauptleitungen außerhalb des Verbandsgebietes. Dies umfasst auch die Ertüchtigung bestehender Wasserversorgungseinrichtungen im Verbandsgebiet (z.B. den sich im Bereich des Verbandsgebiets befindlichen Hochbehälter), sofern die Wasserversorgung im Verbandsgebiet betroffen ist. Im Anschluss hieran überträgt der Zweckverband das Eigentum an den Abwasserbeseitigungs- und Versorgungsanlagen unentgeltlich an die Gemeinde Schwieberdingen. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Anlagen die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Aufgaben werden zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Schwieberdingen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

(4) Soweit die Gemeinde Schwieberdingen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen von Grundstückseigentümern im Verbandsgebiet Anschlussbeiträge erhebt, führt die Gemeinde den Kanalbeitrag und den Wasserversorgungsbeitrag an den Zweckverband ab.

(5) Die Gemeinde Schwieberdingen überträgt dem Zweckverband das Recht, für die wegemäßige Erschließung im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

### **§ 4**

#### **Zuziehung Dritter**

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter oder einzelner Verbandsmitglieder bedienen. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes verbleiben bei diesem.

## **II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsversammlung gehören als Mitglieder an:

- a) der Bürgermeister und 6 weitere Vertreter der Gemeinde Schwieberdingen,
- b) der Oberbürgermeister und ein weiterer Vertreter der Stadt Ditzingen,
- c) der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Hemmingen,
- d) der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Stadt Markgröningen.

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

- a) Gemeinde Schwieberdingen: 7 Stimmen
- b) Stadt Ditzingen: 2 Stimmen
- c) Gemeinde Hemmingen: 2 Stimmen
- d) Stadt Markgröningen: 2 Stimmen

(3) Die Vertreter einer Gemeinde werden nach jeder jeweiligen Gemeinderatswahl aus der Mitte des neu gebildeten Gemeinderats gewählt. Dies gilt nicht für die der Zweckverbandsversammlung angehörenden Bürgermeister (Bürgermeister und Oberbürgermeister i.S.v. § 42 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 GemO) der Partnergemeinden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit als Bürgermeister. Der neu gewählte Bürgermeister rückt mit der Übernahme der Amtsgeschäfte an die Stelle des bisher amtierenden Bürgermeisters. Für jedes Mitglied in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Bürgermeister werden in der Verbandsversammlung durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(4) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Abgabe der Stimmen in der Zweckverbandsversammlung erfolgt durch den Bürgermeister der jeweiligen Partnergemeinde, der als Stimmführer fungiert und das Votum seiner Gemeinde verbindlich gegenüber dem

Gremium abgibt. Ist der Stimmführer einer Gemeinde verhindert, so tritt sein allgemeiner Stellvertreter an seine Stelle.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen des Verwaltungsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einer Partnergemeinde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

## **§ 8**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung mehr als 2/3 der Stimmen repräsentieren.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erfordert eine 2/3-Mehrheit (satzungsmäßige Mehrheit):

- a) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- b) die Änderung des Gebiets des Zweckverbandes,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) die Änderung der Verbandssatzung,
- e) der Verkauf von Grundstücken im Bereich des Gewerbeschwerpunktes.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen einschließlich der Haushaltssatzung und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz,

2. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
4. die Änderung des Gebiets des Zweckverbandes,
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnungen,
6. die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes und der Inanspruchnahme von Verbandsmitgliedern,
8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Zweckverbands und der Verbandsverwaltung,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds,
10. den Verkauf von Grundstücken,
11. die Festlegung von Grundstückspreisen im Verbandsgebiet,
12. Beschlüsse im Bauleitplanverfahren,
13. die Entscheidung über das Einvernehmen nach §§ 31, 33, 36 BauGB,
14. den Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO,
15. die Sicherung der Bauleitplanung durch Veränderungssperre und Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 – 18 BauGB),
16. die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB,
17. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und von sonstigen Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 100.000,00 Euro,
18. die Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
19. die Benennung von Straßen,
20. den Erlass einer Geschäftsordnung,
21. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,
22. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gegeben ist.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 3 S. 1 gewählt.

(2) Scheidet ein gewählter Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Verbandsversammlung aus oder endet sein Mandat als Bürgermeister oder Gemeinderat, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Nachfolger gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist bei Bedarf in einer Satzung zu regeln.

## **§ 11**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter (§ 6 Abs. 3) vertreten. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder zugewiesen sind. Dazu zählt insbesondere die Anstellung von Bediensteten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben.

(3) Die Stimmverhältnisse im Verwaltungsrat entsprechen den Stimmverhältnissen in der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2, d.h. jeder Bürgermeister repräsentiert im Verwaltungsrat die Stimmzahl entsprechend der aus seiner Gemeinde in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats mehr als 2/3 der Stimmen repräsentieren.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschieb dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Es gelten die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Verbandsverwaltung**

(1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes eingerichtet. Die Besorgung des Finanzwesens wird von einem Verbandsrechner erledigt. Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Beamte und sonstige Bedienstete einstellen.

(3) Der Zweckverband kann sich ferner zur Abwicklung seiner inneren Verwaltungsangelegenheiten auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Partnergemeinden bedienen. Das Nähere regelt dann eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der betreffenden Partnergemeinde.

### **III. Wirtschaft des Zweckverbandes**

#### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Maßgabe des § 18 GKZ entsprechend. Von der Möglichkeit der Abweichung nach § 20 GKZ wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt (Betriebskostenumlage) und für den Finanzhaushalt (Finanzkostenumlage) festgesetzt. Die Betriebskostenumlage ist je zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Finanzkostenumlage wird einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Der Schlüssel für die Beteiligung der Partnergemeinden an den genannten Umlagen errechnet sich aus deren Anteil an der Nettobaulandfläche des Verbandsgebiets.<sup>1</sup> Demnach trägt die Gemeinde Schwieberdingen bei der Betriebskosten- und der Finanzkostenumlage jeweils einen Anteil von 76 %, die übrigen Partnergemeinden tragen 8 %. Die Kostenverteilung gilt auch, soweit außerhalb des Verbandsgebiets notwendige Erschließungsmaßnahmen oder andere Baumaßnahmen vorgenommen werden, die dem Verbandsgebiet dienen und hierfür Kosten anfallen.

(3) Zur Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbandes wird eine Rücklage gebildet, die aus den jährlichen Überschüssen, insbesondere aus Grundstückserlösen, finanziert wird. Über die Verwendung der Überschüsse im Einzelnen beschließt die Verbandsversammlung.

#### **§ 14**

#### **Verteilung des Steueraufkommens und sonstiger Erlöse**

(1) Die Gemeinde Schwieberdingen ist verpflichtet, jeweils einen Teil des anfallenden Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer abzüglich der entsprechenden Gewerbesteuerumlagen aus dem Verbandsgebiet an die übrigen Partnergemeinden abzuführen. Dabei stehen der Gemeinde Schwieberdingen 51 % des Gewerbesteueraufkommens zu. Der übrige Anteil des Gewerbesteueraufkommens steht den anderen Part-

---

<sup>1</sup> Ausgehend vom städtebaulichen Entwurf ergibt sich eine Verteilung von 76 % für Schwieberdingen und jeweils 8 % für die Partnergemeinden auf Basis der Nettobaulandflächen. Eine Anpassung ist ggf. vorzunehmen, wenn die finalen Baulandflächen feststehen.

nergemeinden gleichmäßig (jeweils 16,33 %) zu. Ausgenommen von der Verteilung ist das Gewerbesteueraufkommen, das aus den Erweiterungsflächen herrührt. Dieses verbleibt bei der Gemeinde Schwieberdingen.

(2) Die aus dem Verbandsgebiet fließende Grundsteuer verbleibt bei der heheberechtigten Gemeinde Schwieberdingen.

(3) Sonstige Erlöse verbleiben beim Zweckverband. Sofern ein Überschuss daraus im Rahmen der Haushaltsrechnung nach Bildung der Rücklage festgestellt wird, kann dieser nach dem in § 13 Abs. 2 S. 5 festgelegten Verhältnis ausgeschüttet werden.

## **§ 15**

### **Finanzausgleich**

(1) Die Regelungen des § 14 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2000 (GBl. 2000, Seite 14; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 259) mit späteren Änderungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Zweckverbandsmitglieder berücksichtigt werden.

(2) Die Partnergemeinden melden die abgerechneten Beträge an das Statistische Landesamt.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **§ 16**

#### **Auflösung des Zweckverbandes; Ausschluss aus dem Zweckverband**

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschließt.

(2) Der Zweckverband kann einzelne Mitglieder aus dem Zweckverband ausschließen. Ein Ausschluss kann mit einer Mehrheit von 9 Stimmen von der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach dieser Satzung auch nach mehrmaliger Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden nicht nachkommt. Wird ein Mitglied aus dem Zweckverband ausgeschlossen, so bleiben die Stimmanteile der Gemeinde Schwieberdingen nach § 6 Abs. 2 unverändert. Im Übrigen wachsen die Stimmanteile des ausgeschlossenen Mitglieds den übrigen Partnergemeinden hälftig zu. Diese können für den zugewachsenen Stimmanteil je einen weiteren Vertreter in die Zweckverbandsversammlung entsenden. Dieser wird aus der Mitte des Gemeinderats der jeweiligen Partnergemeinde gewählt.

(3) Nach Auflösung des Zweckverbandes gelten die von ihm aufgestellten Bebauungspläne als Bebauungspläne der Belegenheitsgemeinde (Gemeinde Schwieberdingen).

(4) Vermögen und Schulden werden von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis getragen wie die Verbandsumlage (Finanzkostenumlage) nach § 13 Abs. 2.

(5) Die Abwicklung obliegt dem zuletzt gewählten Verbandsvorsitzenden.

## **§ 17**

### **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, zum Gelingen des Zweckverbands „Laiblinger Weg“ beizutragen und alles zu unterlassen, was diesem Ziel zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Verbandsmitglieder um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte soll die Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Ziel einer Vermittlung und einer gütlichen Einigung einbezogen werden.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, über die Verteilung des Steueraufkommens und der sonstigen Erlöse (§ 14) sowie über die Verteilung der Kostenlast (§ 13) neu zu verhandeln, wenn sich deren Auswirkungen als wesentlich und dauerhaft unzumutbar erweisen. Bei wesentlichen Änderungen des Steuerrechts, des kommunalen Finanzausgleichsrechts und sonstigen wesentlichen Änderungen sind die §§ 13, 14 und 15 so anzupassen, dass der ursprüngliche Regelungszweck möglichst weitgehend erreicht wird.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in den Partnergemeinden. Öffentliche Bekanntmachungen gelten am ersten Tag, nachdem diese in sämtlichen Partnergemeinden öffentlich bekannt gemacht sind.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 1. Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft.